

## **Merkblatt für die Beantragung eines Erbscheines**

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar erforderlich.

2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:

- in allen Fällen Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss

### a) bei verheirateten Erblassern mit Kindern:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe
- Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers
- Falls Kinder vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden

### b) bei verheirateten Erblassern ohne Kinder:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe
- Geburtsurkunde des Erblassers
- falls einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Geschwister des Erblassers; falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden.
- Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben festzustellen.

### c) bei ledigen Erblassern:

Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunde des Erblassers und die Sterbeurkunde evtl. vorverstorbenen Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.

In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

**Alle Urkunden sind im Original vorzulegen.**

Weiterhin sind von allen Erben Einverständniserklärungen/Vollmachten vorzulegen.